

Der angefochtene Beschluss und der damit übermittelte Fragebogen verletzen nach Ansicht der Klägerin die Anforderungen des allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatzes, weil sie in vielen Punkten unklar, unbestimmt und widersprüchlich seien und keine klaren Handlungsanweisungen für die Klägerin enthielten. Die Klägerin könne nicht zweifelsfrei erkennen, was genau sie zu tun habe, um das Sanktionsrisiko abzuwenden. Den umfangreichen Nachfragen und Präzisierungswünschen der Klägerin sei die Kommission nicht oder nicht ausreichend nachgekommen.

5. Fünfter Klagegrund: Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der Klägerin

Der angefochtene Beschluss verletze die in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Verteidigungsrechte der Klägerin, indem sie die Klägerin zur aktiven Mitwirkung an Auswertungen und Analysen von Unternehmensdaten verpflichte, die eigentlich der Beweisführungspflicht der Kommission unterlägen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. Juni 2011 — Leopardi Dittajuti/HABM — Llopert Vilarós (CONTE LEOPARDI DITTAJUTI)**

**(Rechtssache T-303/11)**

(2011/C 238/50)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Piervittorio Francesco Leopardi Dittajuti (Numana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. De Simone, D. Demarinis und G. Orsoni)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pedro Llopert Vilarós (Sant Sadurní D'Anoia, Spanien)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. April 2011 in der Sache R 1437/2010-2 aufzuheben und dementsprechend dem Amt aufzugeben, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um dem Urteil nachzukommen, und
- dem Beklagten die Kosten aller Instanzen des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Kläger.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „CONTE LEOPARDI DITTAJUTI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35, 40 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6428338.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene spanische Bildmarke „Leopardi“ (Nr. 2073540) für Waren der Klasse 33.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde für einen Teil der fraglichen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

*Klagegründe:* Falsche Auslegung von Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie der Regeln 49 Abs. 1 und 20 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, die nach Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 auf das Beschwerdeverfahren anwendbar seien, da die Beschwerdekammer (i) fälschlich gemeint habe, es sei keine Aussetzung des Verfahrens zu gewähren und der Fristlauf nicht zu unterbrechen, wie dies die Beteiligten gemeinsam beantragt hätten, (ii) den gemeinsamen Antrag der Beteiligten zu Unrecht erst nach dem Ablauf der Frist für die Vorlage der Begründung berücksichtigt habe und so den betroffenen Beteiligten faktisch davon abgehalten habe, diese innerhalb der Frist einzureichen, wodurch die Frist versäumt worden sei, und (iii) gegen Verfahrenserfordernisse verstoßen habe, da die Beschwerdekammer die Beschwerdebegründung nicht berücksichtigt habe, obwohl die erheblichen Erklärungen nach Fristablauf abgegeben worden seien, und so auch gegen den allgemeinen Grundsatz der Verfahrensökonomie und der Wahrung der Gültigkeit der Akten des Falles verstoßen habe.

**Klage, eingereicht am 10. Juni 2011 — Schwenk Zement/Kommission**

**(Rechtssache T-306/11)**

(2011/C 238/51)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Raible)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission K(2011) 2367 endgültig vom 30. März 2011 (Sache COMP/39.520 — Zement und verwandte Produkte) für nichtig zu erklären;
- gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

#### 1. Erster Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der Entscheidungsform

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil der Beschluss die erste gegen die Klägerin gerichtete Ermittlungsmaßnahme darstelle und die Klägerin auskunftsbereit gewesen sei.

— Zwar setze die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> kein Stufenverhältnis zwischen einfachem Auskunftsverlangen und Auskunftsbeschluss voraus. Dies ändere aber nichts daran, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ermittlungsmaßnahme zu berücksichtigen sei.

— Ein Auskunftsverlangen nach Art. 18 Abs. 2 Verordnung Nr. 1/2003 sei gegenüber einem Auskunftsbeschluss nach Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003 das mildere und bei einem auskunftsbereiten Unternehmen ebenso effiziente Mittel.

#### 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003

Der angefochtene Beschluss entspreche nicht den Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des Art. 18 Abs. 3 Verordnung Nr. 1/2003.

— Die Kommission benenne keinen konkreten Tatvorwurf und die mit dem Auskunftsverlangen angeforderten Informationen stünden weitgehend nicht im Zusammenhang mit dem angeblichen Tatvorwurf.

— Das Auskunftsverlangen sei daher für die Ermittlungen der Kommission nicht erforderlich. Der Nachweis eines Verstoßes gegen das Kartellrecht könne mit den angeforderten Informationen nicht geführt werden.

#### 3. Dritter Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der Fristsetzung

Die zweiwöchige Frist zur Beantwortung von Frage 11 sei für die Klägerin nicht ausreichend gewesen.

— Die Kommission habe die Frist für die Beantwortung von Frage 11 im angefochtenen Beschluss gegenüber dem Beschlussentwurf ohne Begründung von zwei Monaten auf zwei Wochen verkürzt.

— Eine fristgerechte Beantwortung sei der Klägerin innerhalb der Zwei-Wochen-Frist unmöglich gewesen. Eine Fristverlängerung habe die Kommission dennoch kategorisch abgelehnt.

— Eine längere Frist sei aufgrund des Umfangs der geforderten Informationen, der Schwierigkeit der Informationsbeschaffung sowie der individuellen Situation der Klägerin zwingend geboten.

#### 4. Vierter Klagegrund: Unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses

Der angefochtene Beschluss sei nicht ordnungsgemäß begründet.

— Der angefochtene Beschluss lasse den gegenüber der Klägerin erhobenen Tatvorwurf nicht erkennen. Er lasse

auch nicht erkennen, in welchem Zusammenhang die angeforderten Informationen mit dem angeblichen Tatvorwurf stünden.

— Es fehle auch an einer ausreichenden Begründung für die Fristsetzung insgesamt sowie für die Verkürzung der Frist aus dem Beschlussentwurf von zwei Monaten auf zwei Wochen für die Beantwortung von Frage 11.

#### 5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin

Aufgrund des von der Kommission aufgebauten Zeitdrucks seien die Voraussetzungen der Selbstbezüglichungsfreiheit für die Klägerin nicht gewahrt. Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere ihr Schutz vor möglicher Selbstbezüglichung, verletzt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

### Klage, eingereicht am 13. Juni 2011 — Eurallumina/Kommission

(Rechtssache T-308/11)

(2011/C 238/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

Klägerin: Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: V. Leone, avvocato)

Beklagte: Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss gegenüber Eurallumina insgesamt für nichtig zu erklären;

hilfsweise,

— Art. 2 des angefochtenen Beschlusses bezüglich der Maßnahme nach dem Dekret 2004 und folglich Art. 3 des angefochtenen Beschlusses betreffend die Anordnung zur Rückforderung gegenüber Eurallumina für nichtig zu erklären;

äußerst hilfsweise,

— Art. 3 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit er sich auf die Anordnung zur Rückforderung gegenüber Eurallumina bezieht;

und in jedem Fall,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Antrag auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses, mit dem